



Haus- und B a d e o r d n u n g

**für das Freibad der Stadt Spaichingen
vom 15.03.2021**

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll neben dem sportlichen Angebot in erster Linie Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen mündlichen und schriftlichen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter beziehungsweise Lehrer für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei.

Ausnahmen:

Der Zutritt ist untersagt für Personen:

- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden;
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- die Tiere mit sich führen;
- gegen die ein geltendes Hausverbot ausgesprochen ist.

Personen die auf Begleit- oder Betreuungspersonen aufgrund von Behinderungen und persönlichen Handicaps angewiesen sind, dürfen sich im Beckenbereich nur mit Begleitung aufhalten.

- (2) Der Aufenthalt von Kindern unter sieben Jahren im Freibad ist nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Die Kinder unter 7 Jahren und Kinder, die nicht

schwimmen können, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 3 Betriebszeit und Badedauer

- (1) Das Bad ist in der Badesaison regelmäßig zu den vom Gemeinderat beschlossenen Zeiten geöffnet – vgl. Anlage 1 Randnummer 5. Diese werden in einem separaten Aushang am Eingang des Bades ausgehängt.
- (2) Letzter Einlass für Badegäste ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
- (3) Bei ungünstiger Witterung oder aus anderen dringenden Gründen kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen oder andere Betriebszeiten festgelegt werden – vgl. Anlage 1 Randnummer 5.2. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder für Jahreskarten besteht in diesem Falle nur, wenn die Schließung länger als einen Monat dauert.
- (4) Bei starkem Besuch oder aus besonderen Anlässen kann die Benutzung des Freibades eingeschränkt werden.

§ 4 Eintrittskarten

Das Bad und seine Einrichtungen darf nur benutzen, wer Eintrittskarten gelöst hat. Die Eintrittspreise richten sich nach der Anlage 2.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Zugänge gestattet.
- (2) Private Schwimmlehrer sind im Freibad zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen (z.B. DLRG), Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 6 Badekleidung / Umkleidekabinen

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Zum An- und Auskleiden sind die hierfür vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen.
- (2) Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
- (3) T-Shirts, überlange Boxershorts (max. Knielänge) sowie Bekleidung die nicht der üblichen Badekleidung entspricht, sind in den Schwimmbecken grundsätzlich nicht erlaubt.

- (4) Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Abflüsse) zu benutzen.

§ 7 Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Außenduschen dienen nicht für die Körperreinigung mit Seife und anderen Pflegemitteln.
- (4) Verstöße sind unverzüglich beim Aufsicht führenden Personal anzuzeigen.
- (5) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden und kann gemäß § 12 RdNr. 3 sanktioniert werden.

§ 8 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Geld- und Wertsachen sowie Kleidungsstücke etc. können in den dafür vorgesehenen Schließfächern des Freibads eingeschlossen werden. Ein Anspruch auf die Benutzung der Schließfächer besteht nicht.
- (2) Der Schlüssel sollte während des gesamten Aufenthaltes am Körper befestigt und mitgeführt werden.
- (3) Die Stadt übernimmt für den Verlust der eingeschlossenen Gegenstände die Haftung nur im Rahmen des § 9 Absatz 2.
- (4) Beim Verlassen des Bades ist das Schließfach zu leeren.
- (5) Nach dem Schließen des Bades noch verschlossene Schließfächer können vom Aufsicht führenden Personal geöffnet werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, vorgefundene Gegenstände dauerhaft zu verwahren.

§ 9 Betriebshaftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des aufsichtführenden Personals.

das Freibad und die dazugehörigen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades

abgestellten Fahrzeuge.

- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen der Badegäste haftet die Stadt nur, sofern dieser bzw. deren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Dieses schafft Abhilfe, wenn dies der Badebetrieb zulässt. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Personal im Freibad ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihm untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- (3) Das Aufsicht führende Personal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,
 - d) das Personal beleidigen,auf die Dauer von bis zu 7 Tagen aus dem Freibad zu verweisen. Das Leisten von Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad länger als 7 Tage untersagt werden. Hierüber entscheidet die Stadtverwaltung.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 13 Verhaltensregeln

- (1) Das Schwimmerbecken und die Sprungbretter samt Eintauchbecken dürfen nur

von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken zu benutzen.

- (2) Die Benutzung von Trainingsmitteln im Schwimmerbecken ist grundsätzlich erlaubt, kann aber vom Aufsichtspersonal bei Notwendigkeit untersagt werden. Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfsmittel (Schwimmhilfen für Nichtschwimmer) und Badeschuhe erlaubt. Auf eigene Gefahr: Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- und Taucherbrillen).
- (3) Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Schwimmbereich frei ist und, dass nur eine Person den Startblock betritt. Die Benutzung ist nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten gestattet.
- (4) Bei der Benutzung der Sprungbretter und des Eintauchbeckens ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) die Gefahrensituationen für sich und weitere Badegäste vermieden werden sollen,
 - b) der Sprungbereich frei ist,
 - c) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - d) keine Gegenstände wie Bälle, Schwimmbretter o.ä. auf dem Sprungbrett mitgeführt werden.
 - e) Sprünge nur nach vorn erfolgen dürfen (keine Rückwärts-Salti o.ä.),
 - f) das Eintauchbecken nach dem Sprung unverzüglich verlassen wird.
- (5) Über die Freigabe des Sprungbereichs, sowie die Freigabe und den Betrieb der sonstigen Attraktionen entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (6) Die Rutsche darf nur von Badegästen ab dem 6. Lebensjahr benutzt werden. Die Rutsche darf nur benutzt werden, wenn die Rutschfläche zwischen dem Badegast und der Wasserfläche und der Eintauchbereich frei sind. Die Rutsche darf nicht stehend benutzt werden. Rutscharten, durch die andere Badegäste gefährdet werden können, sind verboten. Gegenstände, wie Schwimmbretter, Schwimmringe o.ä. sind verboten. Der Eintauchbereich ist unverzüglich zu verlassen.
- (7) Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern unter sieben Jahren benutzt werden. Die Beaufsichtigung obliegt den Eltern. Das Kinderplanschbecken wird vom Aufsichtspersonal nur stichprobenweise überwacht.
- (8) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (9) Nicht gestattet ist,
 - a) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmer- und Eintauchbecken zu springen;
 - b) auf den Beckenumgängen zu rennen oder die Einsteigeleitern, Haltestangen sowie Trennseile der Schwimmbecken zweckwidrig zu benutzen;
 - c) schräg, oder seitlich vom Sprungbrett zu springen;
 - d) das Durchschwimmen und Durchtauchen des Sprungbereiches, sowie der Aufenthalt in diesem Bereich, wenn dieser geöffnet ist;
 - e) das Durchschwimmen und Durchtauchen im Landungsbereich der Rutsche, sowie der Aufenthalt in diesem Bereich, wenn diese geöffnet ist;

- f) andere Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - g) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die eigene Gesundheit oder die Dritter zu gefährden;
 - h) die Benutzung von Musikinstrumenten und Radios oder sonstigen Lärm zu verursachen;
 - i) Spielgeräte wie Bälle und sonstiges Wurfspielzeug im Schwimmerbecken zu benutzen;
 - j) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;
 - k) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen;
 - l) das Mitbringen von Tieren;
 - m) das Aufschlagen von Zelten und das Anlegen von Feuer und Kochstellen.
- (10) Ballspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese gestattet.
- (11) Das Rauchen ist in allen Gebäuden des Freibades untersagt. Im Freigelände ist das Rauchen nur erlaubt, wenn Asche und Kippen in den Aschenbechern, bzw. in den Müllbehältnissen fachgerecht entsorgt werden.
- (12) Glasflaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Badebereich, auf den Liegestufen, neben den Schwimmbecken und auf den Beckenumgängen nicht benutzt werden.
- (13) Abfälle sind in den auf den Liegewiesen bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (14) Findet ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.
- (15) Das Feilbieten von Waren und die Ausübung sonstiger Wandergewerbe sind innerhalb des Freibades nicht gestattet. Hierunter fällt nicht der Betrieb des Kiosks.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung in der Fassung vom 01.05.2013

Spaichingen, den 15.03.2021

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Anlage 1 zur Haus- und Badeordnung für das städtische beheizte Freibad

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen sind Eintrittspreise zu entrichten. Diese werden vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss festgesetzt: Die aktuellen Eintrittspreise (Anlage 2) sind im Aushang am Eingang des Freibades darzustellen.
- 1.2. Einzel- und 10-er-Karten gelten zum einmaligen Eintritt und verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
- 1.3. 10-er-Karten sind bei jedem Besuch des Bades vorzulegen. Sie sind übertragbar: Verlorene 10-er-Karten werden nicht ersetzt.
- 1.4. Jahreskarten gelten für das angegebene Jahr. Sie werden mit einem Lichtbild versehen und sind nicht übertragbar. Bei Verstößen wird die Karte entzogen.
- 1.5. Für verlorene Jahreskarten werden im Rathaus gegen eine Verwaltungsgebühr Ersatzkarten ausgestellt.
- 1.6. Der Eintrittspreis berechtigt zur Nutzung aller Einrichtungen des Freibades.

2. Begriffsdefinitionen:

- 2.1. Sofern Gebührentatbestände an Altersangaben geknüpft sind, gilt das Stichtagsprinzip. Alle Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres geboren wurden, werden gleich behandelt.
- 2.2. Kinder unter 6 Jahren sind alle Kinder, die am 31. Dezember des Jahres, das der Badesaison vorausgeht, ihr 6. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 2.3. Kinder und Jugendliche sind Personen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren.
- 2.4. Erwachsene sind Personen ab 18 Jahren.
- 2.5. *Bsp.: Alle Kinder, die 2015 geboren wurden, haben am 31.12.2020 ihr 5. Lebensjahr vollendet und feiern zwischen dem 01.01.21 und 31.12.21 ihren 6. Geburtstag.*

Alle Personen, die im Jahr 2003 geboren wurden, haben am 31.12.2020 ihr 17. Lebensjahr vollendet. Sie feiern zwischen dem 01.01.2021 bis 31.12.2021 ihren 18. Geburtstag. Ab der Saison 2021 müssen sie Erwachsenen-Karten erwerben, unabhängig davon, ob sie schon 18 Jahre alt sind, oder erst im Laufe des Jahres 2021 werden. Ggf. können sie Ermäßigten-Karten erwerben.

3. Preisermäßigungen

- 3.1. Kinder unter 6 Jahren (vgl. RdNr. 2.2.) erhalten freien Eintritt.
- 3.2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahre, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr, Behinderte (ab 50% Behinderung), Begleitpersonen von Behinderten, wenn sich die Notwendigkeit der Begleitperson aus dem Behindertenausweis ergibt und Erwachsene, die das Freibad nach 17.00 Uhr besuchen, erhalten ermäßigte Eintrittskarten. Auf Verlangen ist der entsprechende Ausweis vorzulegen.
- 3.3. Familienkarten erhalten Ehepaare und in Lebensgemeinschaft lebende Paare mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden Kind. Sie umfasst alle zum Haushalt zählenden Kinder und Jugendlichen, Schüler und Auszubildende ab 18 Jahre, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr.
- 3.4. Karten für Alleinerziehende erhalten Alleinerziehende mit mindestens einem zum Haushalt gehörenden Kind. Sie umfasst alle zum Haushalt zählenden Kinder und Jugendlichen, Schüler und Auszubildende ab 18 Jahre, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr.
- 3.5. Familien-Jahreskarten werden nur im Rathaus ausgegeben.
- 3.6. Inhaber des städtischen Familienpasses erhalten auf Jahreskarten der im Familienpass eingetragenen Kinder eine Ermäßigung von 50%. Die aufgrund des Familienpasses ermäßigten Jahreskarten werden nur im Rathaus ausgegeben.
- 3.7. Beim Erwerb von Jahreskarten im Rathaus oder auf den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften wird eine Ermäßigung von 3,00 € gewährt. Dies gilt nicht für Jahreskarten, die aufgrund des Familienpasses vergünstigt abgegeben werden (vgl. RdNr. 3.6).

4. Telefonbenutzung

- 4.1. Das Telefon des Freibades ist kein öffentlicher Fernsprecher.
- 4.2. Die Benutzung kann in Notfällen kostenlos erfolgen.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Das Freibad ist täglich von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
auch an Feiertagen (*Kassenschluss 19:30 Uhr*)
- 5.2. Ab Schulbeginn von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr (*Kassenschluss 18:30 Uhr*)
- 5.3. Während der Freibadsaison können bis zu 10 „Spätbadetage“ durchgeführt, wenn dies die Witterung erlaubt und sich um 20:00 Uhr noch eine entspre-

chende Anzahl von Badegästen im Freibad aufhält. An diesen Tagen ist das Freibad bis 21:00 Uhr geöffnet. Die Entscheidung, wann Spätbadetage durchgeführt werden, obliegt der Badeleitung.